

Ev. KG Staffort-Büchenau

Gartenstr. 31, 76297 Stutensee

Tel.: 07249 / 8977
Mail: staffort-buechenau@kbz.ekiba.de
Web : www.kg-staffort-buechenau.de

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE STAFFORT-BÜCHENAU

Nutzungsordnung für das Gemeindehaus

Zweckbestimmung

Das Evangelische Gemeindehaus in Staffort ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Staffort-Büchenau. Seine Räume dienen der Nutzung durch die **verschiedenen Gruppen der Kirchengemeinde**, für deren regelmäßige Zusammenkünfte, aber auch für Veranstaltungen dieser Gruppen.

Über die Eigennutzung hinaus können die Räume auch von:

- **anderen kirchlichen Gruppen**
- **Schulen und Kindergärten**
- **Vereinen**
- **Privatpersonen**

genutzt werden, sofern kein Eigenbedarf besteht. (siehe Pkt.2)

Die Anmietung des Gemeindehauses wird auf 2 Wochenenden im Monat begrenzt. Die Zusagen erfolgen immer erst Ende Oktober des laufenden Jahres für das kommende Jahr.

Folgende Bedingungen sind zu akzeptieren

1. Verwaltung und Aufsicht

1. Nach Eingang der Anfrage im Pfarrbüro entscheidet der KGR (Kirchengemeinderat) über die Zusage.
2. Zuständig für alle Absprachen mit dem Nutzer/Mieter ist eine vom Kirchengemeinderat benannte Person, des Weiteren **„Wirtschafter“** genannt. Sie übt das Hausrecht aus, darf die Räume jederzeit betreten und ist den Nutzern/Mietern gegenüber weisungsberechtigt. Sie ist berechtigt mit den Nutzern/Mietern Absprachen zu tätigen. Der Mieter erhält eine Weisung in die Küchennutzung. Der Pfarrer der Kirchengemeinde hat unabhängig davon immer das Hausrecht.
3. Vom Zeitpunkt der Übergabe, welche am Werktag vor der Anmietung erfolgt (hier ist rechtzeitig ein Termin mit dem Zuständigen zu vereinbaren) bis zum Ende der Veranstaltung, trägt der Veranstalter die alleinige Aufsichts- und Sorgfaltspflicht. **Eine Vermietung an Dritte ist nicht gestattet.**

Der Aufbauzeitpunkt der Veranstaltung wird mit dem Pfarramtssekretariat individuell vereinbart.
Der Abbau und die Reinigung können in der Regel am Folgetag bis 12 Uhr erfolgen. Ausnahmen hiervon sind möglich.

4. Die Veranstaltung wirf auf eigene Rechnung und Gefahr des Veranstalters durchgeführt. Schadenersatzansprüche gegenüber der Vermieterin sind bis zur groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

2. Nutzungsbedingungen

Für folgende Anlässe kann das Gemeindehaus genutzt werden:

- **TAUFE**
- **KONFIRMATION – KOMMUNION – FIRMUNG**
- **HOCHZEIT – EHEJUBILÄEN**
- **TRAUERFEIERN**
- **SCHULVERANSTALTUNGEN**
- **KINDERGARTENVERANSTALTUNGEN**
- **GEBURTSTAGE**
- **VEREINSFEIERN**

- Kirchliche Anlässe haben Vorrang und sind bevorzugt zu behandeln. (Trauerfeiern, Taufen, Konfirmationen)
  Es gilt hierfür die Ausnahmeregelung für den Nutzungsausschluss.
- Tische und Stühle dürfen nicht auf dem Fußboden geschoben werden
- **Das Rauchen ist im gesamten Gemeindehaus untersagt.**
- **Alkoholische Getränke dürfen nur im moderaten Rahmen ausgeschenkt und konsumiert werden, damit der Bestimmung des Gemeindehauses nicht geschadet wird.**
- **Das Betreten oder Spielen auf dem Rasen hinter dem Pfarrhaus ist nicht gestattet. (Privatgelände).**

3. Kosten

Für die Anmietung des Gemeindehauses fallen folgende Kosten an:

Miete für die oberen Räumlichkeiten **(1/2 Tag – Beerdigungskaffee)** **Inkl. Toilettennutzung im UG**	**60,00 €**
Miete für die oberen Räumlichkeiten **(10 h – reine Veranstaltung)** **Inkl. Toilettennutzung im UG**	**180,00 €**
Zusätzliche Heizkostenpausche in der Heizperiode von Oktober bis April	**30,00 €**
Kaution für Schlüssel-Ausleihe und Reinigungs-Vorbehalt (gilt auch bei ggf. kostenloser Überlassung!)	**100,00 €**

- Eine Erstattung erfolgt gemäß Abnahme nach Schlüsselrückgabe -

Sollte die Vermietung der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die Kosten um den jeweils geltenden Satz.

- Örtliche Schulen und Kindergärten sind von der Nutzungsgebühr befreit.
- Auch kann der KGR das Gemeindehaus im Einzelfall kostenlos überlassen.

4. Nutzungs-Ausschluss

Das Gemeindehaus kann nicht angemietet werden:

- für kommerzielle Veranstaltungen (1)
- für Veranstaltungen politischer Parteien
- von religiösen Gruppierungen, die nicht Mitglied der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) sind,
- von anderweitigen Gruppierungen, deren Ziele und Inhalte nicht mit denen unserer Evangelischen Kirchengemeinde vereinbar sind.

Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger, nicht vorhersehbarer und im Interesse der Kirchengemeinde liegender Gründe kann er bereits erteilte Zusagen zurückziehen.

Ausnahmen:

Der Kirchengemeinderat behält sich vor, in Einzelfällen Ausnahmeregelungen zu treffen.

(1) Bei kommerziellen Veranstaltungen prüft der Kirchengemeinderat im Einzelfall, ob ein gemeindliches oder gesellschaftliches Interesse besteht. Die Kosten werden dann im Einzelfall festgelegt.

5. Reinigung / Abnahme

Der Nutzer/Mieter ist verpflichtet, die benutzten Räumlichkeiten vollständig zu fegen, sowie das benutzte Inventar ordnungsgemäß zu reinigen, ein- und aufzuräumen.

Angefallener Müll ist durch den Mieter mitzunehmen und darf nicht in die Mülltonnen am Pfarrhaus/Gemeindehaus entsorgt werden.

Beschädigtes Inventar ist zu ersetzen. Die Aufräum- und Putzarbeiten können in Absprache mit dem Wirtschafter auch am nächsten Tag erfolgen.
Die Abnahme erfolgt durch ein Abnahmeprotokoll bei Schlüsselübergabe.

Die Abnahme erfolgt nach der Veranstaltung. Hier ist rechtzeitig ein Termin zu vereinbaren. Bekannte Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

6. Abrechnung

Alle Geldflüsse werden ausnahmslos über das Pfarrbüro getätigt.
Der Mieter bezahlt vor der Veranstaltung die Kaution und die Mietgebühr im Pfarrbüro.

7. Verhalten

Die gesetzlichen Ruhezeitbestimmungen (ab 22 Uhr Zimmerlautstärke) sowie die Jugendschutzbestimmungen sind unbedingt einzuhalten. Durch den Aufenthalt vor dem Gemeindehaus darf kein Anwohner gestört oder das Ansehen des Gemeindehauses geschädigt werden.
An den Wänden, sowie Decken, darf keine Dekoration mit Klebeband, Reißzwecken, Nägeln oder ähnlichem Material befestigt werden.

Der Kirchengemeinderat